



TC/50/20

ORIGINAL: englisch

DATUM: 20. Januar 2014

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

Genf

TECHNISCHER AUSSCHUSS

**Fünzigste Tagung
Genf, 7. bis 9. April 2014**

ÜBERARBEITUNG VON DOKUMENT TGP/7:
ANWESENHEIT VON FÜHRENDEN SACHVERSTÄNDIGEN AUF TAGUNGEN DER TECHNISCHEN
ARBEITSGRUPPEN

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Haftungsausschluß: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

1. Zweck dieses Dokuments ist es, einen Vorschlag dafür vorzulegen, in eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/7, Abschnitt 2.2.5.3 „Voraussetzungen für die Prüfung der Entwürfe von Prüfungsrichtlinien durch die Technischen Arbeitsgruppen“ eine Anleitung betreffend die Anwesenheit des führenden Sachverständigen auf Tagungen der Technischen Arbeitsgruppen aufzunehmen.
2. In diesem Dokument werden folgende Abkürzungen verwendet:

TC: Technischer Ausschuß
 TC-EDC: Erweiterter Redaktionsausschuß
 TWA: Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten
 TWC: Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme
 TWF: Technische Arbeitsgruppe für Obstarten
 TWO: Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten
 TWPs: Technische Arbeitsgruppen
 TWV: Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten

3. Der Aufbau des Dokuments ist nachstehend zusammengefaßt:

HINTERGRUND	2
VON DEN TWPS IM JAHR 2013 GEPRÜFTER ENTWURF EINER ANLEITUNG FÜR DIE ANWESENHEIT DES FÜHRENDEN SACHVERSTÄNDIGEN AUF TAGUNGEN DER TECHNISCHEN ARBEITSGRUPPEN	2
BEMERKUNGEN DER TECHNISCHEN ARBEITSGRUPPEN IM JAHR 2013.....	3
TECHNISCHE ARBEITSGRUPPE FÜR ZIERPFLANZEN UND FORSTLICHE BAUMARTEN.....	3
TECHNISCHE ARBEITSGRUPPE FÜR OBSTARTEN	3
TECHNISCHE ARBEITSGRUPPE FÜR GEMÜSEARTEN.....	3
TECHNISCHE ARBEITSGRUPPE FÜR AUTOMATISIERUNG UND COMPUTERPROGRAMME.....	3
TECHNISCHE ARBEITSGRUPPE FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE ARTEN	3
VORSCHLAG	3

HINTERGRUND

4. Auf ihren Tagungen im Jahr 2012 nahmen die TWA, die TWV und die TWO zur Kenntnis, daß die Prüfungsrichtlinien, falls ein führender Sachverständiger eines Entwurfs einer Prüfungsrichtlinie nicht an einer TWP-Tagung teilnehmen kann, von der Tagesordnung dieser Tagung entfernt werden können. Auf Wunsch des führenden Sachverständigen und der beteiligten Sachverständigen könne mit Unterstützung des Verbandbüros eine informelle Erörterung in einer Untergruppe unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (z.B. WebEx) nach den TWP organisiert werden (vergleiche Dokument TWA/41/34 „Report“, Absatz 81, Dokument TWV/46/41 „Report“, Absatz 88, und Dokument TWO/45/37 „Report“, Absatz 88).

5. Der TC vereinbarte auf seiner neunundvierzigsten Tagung vom 18. bis zum 20. März 2013 in Genf, daß Prüfungsrichtlinien allgemein von den Erörterungen in den TWP zurückgezogen werden sollten, wenn der führende Sachverständige nicht bei der Tagung anwesend sei, außer wenn ausreichend lange vor der Tagung mit einem geeigneten alternativen Sachverständigen vereinbart werden könne, daß er als führender Sachverständiger agieren werde, oder wenn der führende Sachverständige über elektronische Medien teilnehmen könne. Der TC vereinbarte, daß eine diesbezügliche Anleitung in eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/7, Abschnitt 2.2.5.3 „Voraussetzungen für die Prüfung der Entwürfe von Prüfungsrichtlinien durch die Technischen Arbeitsgruppen“ aufgenommen werden solle (vergleiche Dokument TC/49/41 „Bericht über die Entschlüsse“, Absatz 11).

VON DEN TWPS IM JAHR 2013 GEPRÜFTER ENTWURF EINER ANLEITUNG FÜR DIE ANWESENHEIT DES FÜHRENDEN SACHVERSTÄNDIGEN AUF TAGUNGEN DER TECHNISCHEN ARBEITSGRUPPEN

6. Die TWPs prüften auf ihren Tagungen im Jahr 2013 den folgenden Entwurf für eine geänderte Anleitung in Dokument TGP/7, Abschnitt 2.2.5.3, für die Anwesenheit des führenden Sachverständigen auf Tagungen der technischen Arbeitsgruppen (der hinzugefügte Wortlaut ist markiert und unterstrichen):

„2.2.5.3 Voraussetzungen für die Prüfung der Entwürfe von Prüfungsrichtlinien durch die Technischen Arbeitsgruppen

Sofern auf der TWP-Tagung oder danach vom Vorsitzenden der TWP nicht anders vereinbart, gilt für die Prüfung der Entwürfe von Prüfungsrichtlinien durch die Technischen Arbeitsgruppen folgender Zeitplan:

Aktion	Letzte Frist vor der TWP-Tagung
Verteilung des Entwurfs der Untergruppe durch den federführenden Sachverständigen:	14 Wochen
Abgabe von Bemerkungen durch die Untergruppe:	10 Wochen
Versand des Entwurfs an das Büro durch den federführenden Sachverständigen:	6 Wochen
Bereitstellung des Entwurfs auf der Website durch das Büro:	4 Wochen

Wird eine der beiden Fristen für die Verteilung des Entwurfs der Untergruppe oder für den Versand des Entwurfs an das Büro durch den federführenden Sachverständigen nicht eingehalten, würden die Prüfungsrichtlinien von der Tagesordnung der TWP gestrichen, und das Büro würde die TWP möglichst frühzeitig entsprechend unterrichten (d. h. nicht später als vier Wochen vor der TWP-Tagung). Werden Entwürfe von Prüfungsrichtlinien von der TWP-Tagesordnung gestrichen, weil der federführende Sachverständige die jeweiligen Fristen nicht einhält, wäre es möglich, daß spezifische Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesen Prüfungsrichtlinien auf der TWP-Tagung erörtert werden. Damit spezifische Angelegenheiten geprüft werden können, wäre es jedoch notwendig, daß dem Büro mindestens sechs Wochen vor der TWP-Tagung ein Dokument vorgelegt wird.

„Zur Prüfung durch eine technische Arbeitsgruppe sollte der führende Sachverständige des Entwurfs für Prüfungsrichtlinien bei der Tagung anwesend sein, außer wenn ausreichend lange vor der Tagung mit einem geeigneten alternativen Sachverständigen vereinbart werden kann, daß er als führender Sachverständiger agieren wird, oder wenn der führende Sachverständige über elektronische Medien teilnehmen kann.“

BEMERKUNGEN DER TECHNISCHEN ARBEITSGRUPPEN IM JAHR 2013

Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten

7. Die TWO prüfte Dokument TWO/46/13 und stimmte der zur Aufnahme in eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/7, Abschnitt 2.2.5.3 vorgeschlagenen Anleitung für die Anwesenheit der führenden Sachverständigen auf Tagungen der technischen Arbeitsgruppen, wie in Absatz 6 dieses Dokuments dargelegt, zu (vergleiche Dokument TWO/46/29 „Report“, Absatz 29):

Technische Arbeitsgruppe für Obstarten

8. Die TWF prüfte Dokument TWF/44/13 und stimmte der zur Aufnahme in eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/7, Abschnitt 2.2.5.3 vorgeschlagenen Anleitung für die Anwesenheit eines führenden Sachverständigen auf einer Tagung der technischen Arbeitsgruppe vorbehaltlich der folgenden Änderungen, wie in Absatz 6 dieses Dokuments dargelegt, zu (vergleiche Dokument TWF/44/31 „Report“, Absatz 32):

„Zur Prüfung durch eine technische Arbeitsgruppe sollte der führende Sachverständige des Entwurfs für Prüfungsrichtlinien bei der Tagung anwesend sein, außer wenn ausreichend lange vor der Tagung mit einem geeigneten alternativen Sachverständigen vereinbart werden kann, daß er als führender Sachverständiger agieren wird, oder wenn der führende Sachverständige auf effiziente Weise über elektronische Medien teilnehmen kann.“

Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten

9. Die TWV prüfte Dokument TWV/47/13 und stimmte der vorgeschlagenen Anleitung, wie durch die TWF auf ihrer vierundvierzigsten Tagung geändert, wie in Absatz 8 dieses Dokuments dargelegt, zu (vergleiche Dokument TWV/47/34 „Report“, Absatz 32).

Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme

10. Die TWC prüfte Dokument TWC/31/13 und stimmte der zur Aufnahme in eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/7, Abschnitt 2.2.5.3 vorgeschlagenen Anleitung für die Anwesenheit der führenden Sachverständigen auf Tagungen der technischen Arbeitsgruppen, wie in Absatz 6 dieses Dokuments dargelegt, zu (vergleiche Dokument TWC/31/32 „Report“, Absatz 29).

Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten

11. Die TWA prüfte Dokument TWA/42/13 und stimmte der vorgeschlagenen Anleitung, wie in Absatz 6 dieses Dokuments dargelegt, vorbehaltlich der folgenden Änderungen zu (vergleiche Dokument TWA/42/31 „Report“, Absatz 31):

„Zur Prüfung durch eine technische Arbeitsgruppe sollte der führende Sachverständige des Entwurfs für Prüfungsrichtlinien bei der Tagung anwesend sein, außer wenn ausreichend lange vor der Tagung mit einem geeigneten alternativen Sachverständigen vereinbart werden kann, daß er als führender Sachverständiger agieren wird, oder wenn der führende Sachverständige effizient über elektronische Medien teilnehmen kann.“

VORSCHLAG

12. Der TC-EDC prüfte auf seiner Sitzung am 8. und 9. Januar 2014 in Genf das Dokument TC-EDC/Jan14/8 „Überarbeitung von Dokument TGP/7: Anwesenheit von führenden Sachverständigen auf Tagungen der technischen Arbeitsgruppen“. Der TC-EDC schlug vor, die folgende Anleitung für die Anwesenheit der führenden Sachverständigen auf Tagungen der technischen Arbeitsgruppen in eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/7, Abschnitt 2.2.5.3, aufzunehmen:

„Zur Prüfung durch eine technische Arbeitsgruppe sollte der führende Sachverständige des Entwurfs für Prüfungsrichtlinien bei der Tagung anwesend sei. Vorbehaltlich der Zustimmung des Vorsitzenden der technischen Arbeitsgruppe und wenn dies ausreichend lange vor der Tagung vereinbart werden kann, kann ein geeigneter alternativer Sachverständiger als führender Sachverständiger agieren oder kann der führende Sachverständige über elektronische Medien teilnehmen, wenn dadurch ermöglicht wird, die Prüfungsrichtlinien [im vollen erforderlichen Umfang]/[im gleichen Umfang] zu prüfen.“

13. *Der TC wird esucht, die vorgeschlagene Änderung an Dokument TGP/7, Abschnitt 2.2.5.3, wie in Absatz 12 dargelegt, zu prüfen.*

[Ende des Dokuments]